

M e r k b l a t t

für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Welche Feuerwerkskörper gibt es?

Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen der Anlage 1 zur 1. Sprengstoffverordnung nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Klassen eingeteilt.

Klasse I: Kleinstfeuerwerk

Klasse II: Kleinf Feuerwerk

Klasse III: Mittelfeuerwerk

Klasse IV: Großfeuerwerk

Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke.

Wer darf Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) erwerben und verwenden?

Feuerwerkskörper der Klasse I dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren benützt werden und können das ganze Jahr hindurch erworben werden.

Feuerwerkskörper der Klasse II dürfen nur von Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erworben und verwendet, d.h. abgebrannt werden.

Der Erwerb ist nur in der Zeit vom 28.12. – 31.12. zulässig. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot mit Ablauf des 27. Dezember.

Das Abbrennen ist nur vom 31.12. – 01.01. (Neujahrsnacht) erlaubt.

Ausnahme:

Aus begründetem Anlaß (z.B. Jubiläum) kann die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft das Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II auch außerhalb der vorgenannten Zeit zulassen.

Rechtsgrundlage: § 24 der 1. Sprengstoffverordnung

Nur mit dieser Erlaubnis ist der Erwerb von Feuerwerkskörpern der Klasse II möglich und zulässig.

Für die pyrotechnischen Gegenstände der Klassen III und IV ist das Gewerbeaufsichtsamt München-Land zuständig.

Wo dürfen Feuerwerkskörper verwendet werden?

Grundsätzlich ist das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen verboten (§ 23 Abs. 1 Satz 3, 1. Sprengstoffverordnung).

Die zuständige Behörde (Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) kann im Einzelfall oder allgemein anordnen,

1. daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und
2. pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die allgemeine Anordnung wird öffentlich bekannt gegeben.

Gebrauchsanweisung:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Klasse II muß eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Die Gebrauchsanweisung muß vom Verwender beachtet werden.

Aufbewahrung:

Pyrotechnische Gegenstände dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in kleinen Mengen aufbewahrt werden:

- a) In einem bewohnten Raum ist die Lagerung unzulässig.
- b) In einem nicht bewohnten Raum sind pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II bis zu 10 kg zulässig.
- c) In Gebäuden ohne Wohnraum dürfen ebenfalls bis zu 10 kg der Klassen I und II gelagert werden.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II in Verpackungen dürfen in nicht bewohnten Wohnraum bis zu 40 kg und in einem Gebäude ohne Wohnraum ebenfalls bis zu 40 kg gelagert werden.